

Anlage 3 zur  
Niederschrift HA 07.11.22



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

---

Damen und Herren  
(Ober-)Bürgermeisterinnen und  
(Ober-)Bürgermeister

der Mitglieds Körperschaften  
im Städteverband Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30

Fax: 0431 - 57 00 50 35

E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Per E-Mail

---

Unser Zeichen: 33.40.50 zi

Datum: 5. November 2022

(bei Antwort bitte angeben)

## Aktuelle Informationen zur Lage im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

- Spitzengespräch mit der Landesregierung zu Unterbringungsfragen
- Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich, Ausnahmen nach § 246 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg möchten wir Sie nachstehend wie folgt informieren:

### 1. Spitzengespräch mit der Landesregierung zu Unterbringungsfragen

Heute hat aus Anlass der neuen Landesregierung ein länger anberaumtes Gespräch der Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände mit dem Ministerpräsidenten zu den Vorhaben der neuen Landesregierung stattgefunden, in dessen Kontext auch wichtige Fragen der Unterbringung Geflüchteter angesprochen werden konnten. Vom Format handelte es sich nicht wie in der Presseöffentlichkeit teilweise kommentiert um einen lange vorbereiteten Flüchtlingsgipfel, sondern lediglich um ein Austauschformat. Aus diesem Grund gibt es auch keine ausgehandelten gemeinsamen Vereinbarungen, sondern vielmehr den Versuch einer gemeinsamen Lageeinschätzung und die Verabredung weiterer Prozesse in einem kontinuierlichen Dialog. Gleichwohl konnten einige konkrete Ergebnisse erzielt werden, die sich nachfolgend wie folgt skizzieren lassen:

- Auch wenn keine Prognosen durch den Bund erstellt werden, müssen Planungen Szenarien zugrunde gelegt werden. Unter Einbeziehung der aktuellen Entwicklungen und der bisherigen Zuwanderungsbewegungen erscheint dem Land ein



Insgesamt hat das Spitzengespräch die notwendigen Handlungserfordernisse aufgezeigt. Ob mit den konzeptionellen Überlegungen die Aufnahme der zu erwartenden weiteren Flüchtlinge geleistet werden kann, bleibt fraglich. Es bedarf über die jetzt bereits zugesagten Plätze in Landesunterkünften oder des vom Land in Aussicht gestellten Betriebes größerer Sammelunterkünfte auch in der Zukunft weiterer Aufnahmekapazitäten. Ebenso bedarf es der Koordinierung und der Unterstützung aller Maßnahmen zur Errichtung von größeren Sammelunterkünften auf übergemeindlicher Ebene durch das Land, um den kreisangehörigen Bereich wirksam zu entlasten.

Zudem müssen Standards auf den Prüfstand bzw. rechtliche Dispensmöglichkeiten von gesetzlichen Standards geschaffen werden. Dazu zählen ggf. auch rechtliche Möglichkeiten, Geflüchtete in ungenutzten Wohnraum (Leerstand) einzuweisen.

Darüber hinaus müssen die Finanzverhandlungen zeitnah fortgesetzt werden und die kommunalen Aufwendungen weiter abdecken. Die Kompensationspflicht betrifft nicht nur die Unterbringung, Betreuung und Versorgung, sondern auch die strukturellen Fragen der Integration.

## 2. Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich, Ausnahmen nach § 246 BauGB

Im Nachgang zu den gestern mitgeteilten Ausführungen des MIKWS können folgende Konkretisierungen gegeben werden. Nach § 246 Abs. 13 a und Abs. 14 BauGB ist ein Nachweis zu führen, dass die benötigten Unterkünfte ansonsten nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. In diesem Zusammenhang weist das MIKWS in dem Erlass vom 3. November 2022 darauf hin, dass an diesen Nachweis keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere verlangt der Nachweis keine gutachterliche umfangreiche Begründung. Wichtig ist, dass die Begründung nicht formelhaft nur aus den Tatbestandsvoraussetzungen besteht, sondern auch Bezug nimmt auf die örtliche Situation und die jeweils zutreffende Begründung (kurz) genannt wird.

In der folgenden Formulierungshilfe für einen entsprechenden Nachweis können in Abstimmung mit dem MIKWS folgende Begründungen beispielhaft aufgeführt werden:

*„Die Stadt/ Gemeinde xy erklärt, dass ohne das beabsichtigte Herrichtung der Unterkunft in ... (nähere Bezeichnung: Adresse, Gemarkung, Flur) dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, weil*

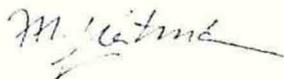
- *alternative Grundstücke aktuell nicht zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig erschlossen / genutzt werden können*
- *der gemeindliche Wohnungsbestand vollständig belegt ist und Wohnungen auf dem freien Markt nicht / nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen*
- *auf anderen Grundstücken eine Unterbringung aufgrund von Immissionen nicht mit gesunden Unterbringungsverhältnissen vereinbar ist*

- weil die Erschließung alternativer Grundstücke nicht gesichert ist bzw. nicht rechtzeitig hergestellt werden kann.

- ...“

**Hinweis:** Die Aufzählung ist keinesfalls abschließend, da weitere den örtlichen Umständen geschuldete Nachweise denkbar sind.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied